

AZ: 40_51 asch

Drucksache Nr.: 0671/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Schule und Sport	09.06.2026	Ö	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	17.06.2026	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	23.06.2026	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	24.06.2026	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	30.06.2026	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Herr Bergmann (Oberbürgermeister)/Herr Hillgruber (Stadtrat)

Verhandlungsgegenstand:

Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen, geförderter Tagespflege und verlässlicher Schulkindbetreuung

A n t r a g:

Die systemübergreifende Anwendung der Geschwisterermäßigungen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und geförderter Kindertagespflege einerseits sowie der verlässlichen Ganztagsförderung an den Schulen mit Primarstufe der Stadt Neumünster andererseits wird beschlossen.

IRIS:

Attraktive schulische Bildungsmöglichkeiten schaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36101
Tageseinrichtungen für Kinder

Ab August 2026 entstehen Aufwendungen durch die Verstetigung der Regelungen zu den Geschwisterermäßigungen i.H.v. ca. 527.000,- Euro für das Haushaltsjahr 2026.

Die Mittel stehen im Haushalt 2026 zur Verfügung.

Ab dem Haushaltsjahr 2027 entstehen Aufwendungen i.H.v. ca. 1.352.000,- Euro jährlich, welche bis zum Haushaltsjahr 2030 ff. auf ca. 1.766.000,- Euro aufwachsen werden. Die Mittel sind bei den Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.

- Vertraulich – es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor:
 - Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Personen bezieht
 - Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
 - Grundstücksangelegenheit
 - Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
 -

Begründung:

1. Ausgangslage und Begriffsklärung

Mit Beginn des Schuljahres 2026/27 setzt die Stadt Neumünster den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung an allen Neumünsteraner Schulen mit Primarstufe um. Der Rechtsanspruch gilt im ersten Schuljahr für Schulkinder der Ersten Klassen und wächst bis zum Schuljahr 2029/30 für alle Klassen der Primarstufe auf und stellt für alle Schulkinder in den Primarstufen gleiche Betreuungsbedingungen her.

Bis zu dieser Vereinheitlichung werden die herkömmlichen Ganztagsangebote für den Betreuungsanteil außerhalb des Rechtsanspruchs fortgeführt:

Die **Schulkindbetreuung** bietet bereits eine verlässliche Ganztagsförderung nach Maßstäben des *Rahmenkonzepts zur Schulkindbetreuung in Neumünster* (siehe Drucksache 0369/2018 DS), das zuletzt 2025 überarbeitet wurde. Hier sind bereits Rahmenbedingungen und pädagogische Standards festgeschrieben, in die sich die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung nun nahtlos einfügt. Die Schulkindbetreuung ist bereits an allen Primarstufenklassen der Grundschulen an der Schwale, Einfeld, Vicelinschule, Timm-Kröger-Schule, Gartenstadtschule sowie der Fröbelschule umgesetzt.

Hortgruppen sind rechtlich und organisatorisch unmittelbar mit den Kindertageseinrichtungen verknüpft; ihr Ganztagsbetreuungsangebot schließt Schulkinder im Grundschulalter mit ein.

Die Betreuten Grundschulen sind als Elternvereine organisiert und ergänzen oder ersetzen das verlässliche Ganztagsangebot an vielen Grundschulen der Stadt Neumünster, sind in pädagogischer Qualität und zeitlicher Ausgestaltung jedoch nicht an das Rahmenkonzept gebunden. Bis zum Schuljahr 2029/30 wird dieser Betreuungsstrang vollständig von der Schulkindbetreuung ersetzt.

Die Ermäßigung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder im System der Kindertageseinrichtungen und der geförderten Kindertagespflege in § 7 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) verbindlich festgeschrieben. Demnach erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig, sofern diese vor Schuleintritt gleichzeitig in einer Einrichtung betreut werden. Darüber hinaus **kann** der örtliche Träger auch bereits schulpflichtige, betreute Kinder bei dieser Regelung mitberücksichtigen (z. B. im Hort, der Schulkindbetreuung, etc.). Mit Drucksache 0605/2018 DS hat die Ratsversammlung im Juli 2020 dem Einbezug der Schulkindbetreuung an der Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld in diese Rechtsanwendung zugestimmt, für die danach hinzugekommenen Schulen mit Schulkindbetreuung wurde diese Praxis analog angewandt.

Weiterhin sieht die Landesrichtlinie zur schulischen Ganztagsförderung vom Dezember 2025 mit Verweis auf § 7 des KiTaG eine entsprechende Anwendung für Geschwisterkinder im künftigen rechtsanspruchserfüllenden System vor.

2. Künftiger Umgang mit Geschwisterermäßigungen

Nach oben beschriebener Ausgangslage sind für die künftige Anwendung von Geschwisterermäßigungen in den Betreuungskulissen der frühkindlichen und schulischen Ganztagsförderungen in der Stadt Neumünster drei Varianten denkbar:

Variante 1: Verstetigung der derzeitigen Anwendungspraxis

Die bis dato gültige Verwaltungspraxis sieht eine systemunabhängige Anwendung von Geschwisterermäßigungen von Elternbeiträgen für die Betreuungsformate Kindertageseinrichtungen, geförderte Kindertagespflege, Hortgruppen und Schulkindbetreuung vor. Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im schulischen Primarbereich wächst insbesondere der Bereich der verlässlichen Schulkindbetreuung

massiv auf, da er bis zum Schuljahr 2029/30 sämtliche zur Geltung gebrachten Rechtsansprüche aller Primarstufenjahrgänge der Neumünsteraner Schulen erfassen wird. Unter der Annahme, dass für 85 % der Schulkinder in der Primarstufe der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung in Anspruch genommen werden wird, wächst der Bereich der Schulkindbetreuung von heute 532 Schulkindern auf 2.884 Schulkinder im Schuljahr 2029/30 auf. Findet die aktuelle Ermäßigungspraxis weiterhin Anwendung, wachsen die Kosten für Geschwisterermäßigungen entsprechend von heute jährlich ca. 1,06 Millionen Euro jährlich auf ca. 1,77 Millionen Euro bis zum Jahr 2030 (siehe Anlage: Modellrechnungen zur Ermäßigung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder). Grundlage für diese Berechnung ist der derzeitige monatliche Durchschnittswert für Geschwisterermäßigungen pro ermäßigtem Geschwisterkind von 115,10 Euro, welcher sich sowohl aus ermäßigten Beiträgen als auch gänzlichen Beitragsbefreiungen ergibt. Bei etwa gleichbleibenden Betreuungszahlen in frühkindlicher und schulischer Betreuung bliebe die Belastung von dort an aber voraussichtlich konstant, variiert jedoch in Abhängigkeit der Anzahl an Geschwisterkindern in den genannten Systemen.

Variante 2: Trennung nach Betreuungssystemen

Rein rechtlich gesehen wäre es denkbar, die Anwendung von Geschwisterermäßigungen für den schulischen Ganztags von dem Bereich der Kindertageseinrichtungen zu entkoppeln. Ermäßigungen der Elternbeiträge für Geschwisterkinder wären dann lediglich innerhalb dieser Systemkreise zwingend umzusetzen (sprich: für zwei oder mehr Geschwisterkinder ausschließlich innerhalb des Systems Kindertageseinrichtungen resp. schulischer Ganztagsförderung). Den Prognoseberechnungen zufolge würden sich die Kosten hierfür im Schuljahr 2026/27 auf ca. 730.000,- Euro belaufen und bis zum Schuljahr 2029/30 auf knapp 1,0 Millionen Euro jährlich anwachsen (siehe Anlage).

Variante 3: Erweiterung der Anwendung auf sämtliche Ganztagsbetreuungsangebote

Nach dieser Variante wäre über die verlässliche Schulkindbetreuung hinaus auch die Betreuungsform der Betreuten Grundschulen in die systemübergreifende Ermäßigungslogik einzubeziehen. Als Argument hierfür könnte angeführt werden, dass Schulkinder außerhalb des Rechtsanspruchs an manchen Schulstandorten bislang gar keinen oder durch Betreuungsplatzgrenzen nur bedingten Zugang zur verlässlichen Schulkindbetreuung haben und daher im Zweifel auf das Vereinsangebot ausweichen müssen. Diese Schulkinder sind jedoch bislang von den Ermäßigungen ausgenommen. Als Gegenargument wäre anzuführen, dass die Betreuungsvereine nicht die Qualitätsstandards des nur für die Schulkindbetreuung verpflichtenden Rahmenkonzepts erreichen müssen und ihr Angebot mithin i. d. R. ohnehin kostengünstiger gestalten. Den Prognoseberechnungen zufolge würden sich die Kosten für diese Variante im Schuljahr 2026/27 auf ca. 1,37 Millionen Euro belaufen und bis zum Schuljahr 2029/30 auf ca. 1,77 Millionen Euro jährlich anwachsen (siehe Anlage).

3. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt die Verstetigung der bisherigen Anwendungspraxis (Variante 1) für die Geschwisterermäßigung von Elternbeiträgen innerhalb und systemübergreifend in den Systemen der Kindertageseinrichtungen, der geförderten Kindertagespflege, der Hortgruppen sowie der verlässlichen und rechtsanspruchserfüllenden Schulkindbetreuung. Diese Regelung soll gleichzeitig mit der Drucksache 0669/2023/DS in einer gemeinsamen Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung festgeschrieben werden.

Begründung:

- Mit der Durchsetzung hoher pädagogischer Qualitätsstandards einerseits und verlässlicher Rahmenbedingungen samt transparenter Beitragsstruktur andererseits für sowohl frühkindliche wie schulische Ganztagsförderungsangebote setzt die Stadt Neumünster ihren Kurs der integrativen Bildungsförderung für Heranwachsende fort. Die bereits bewährte Verwaltungspraxis wird für den

kommenden schulischen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung logisch verstetigt.

- Mit der Drucksache 0513/2023/DS hat die Ratsversammlung im Juli 2025 beschlossen, für den Rechtsanspruch auf schulische Ganztagsförderung den von der Landesrichtlinie vorgesehenen Höchstbeitrag zu vereinnahmen. Dieser ist inzwischen vom zuständigen Landesministerium mit 135 Euro monatlich für die maximale rechtsanspruchserfüllende Betreuungszeit beziffert worden. Dieser Betrag bedeutet für viele Eltern bei Inanspruchnahme z. T. schon eine deutlich höhere finanzielle Belastung als bisher. Besonders für Geschwisterkinder in Familien mit zwei oder mehr Geschwisterkindern, die sowohl frühkindliche als auch schulische Förderangebote nutzen, wäre das Entfallen einer systemübergreifenden Ermäßigung eine zusätzliche Härte, die nicht zuletzt im Sinne der Armutsprävention nur schwer vertretbar wäre.
- Hingegen kann von einer Erweiterung der Ermäßigungspraxis um die Betreuten Grundschulen nach Variante 3 vertretbar abgesehen werden, da diese a) i.d.R. ohnehin schon niedrigere Beiträge aufrufen, b) mit dem aufwachsenden Rechtsanspruch sukzessive abschmelzen und c) keine durchgängig mit der Schulkindbetreuung gleichwertigen Standards vorhalten können.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die für die Sozialstaffelanwendung maßgeblichen Kostenanteile aus Geschwisterermäßigungen bzw. Beitragsbefreiungen für Geschwisterkinder sind für die drei vorgestellten Varianten in der Anlage „Modellrechnungen zur Ermäßigung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder“ ausgewiesen. Nach der beantragten Variante 1 ergeben sich für die Schuljahre bis zum vollständigen Aufwuchs des schulischen Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung folgende Kosten:

Schuljahr 2026/27: 1.265.000 Euro
Schuljahr 2027/28: 1.411.000 Euro
Schuljahr 2028/29: 1.572.000 Euro
Schuljahr 2029/30: 1.767.000 Euro

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat

Anlagen:

- Modellrechnungen zur Ermäßigung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder

Neumünster, den 19.05.2026
Fachdienst Schule
Im Auftrag

Schwarz